

## Satzung

### zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach“ vom 12. November 1993, geändert am 16. Dezember 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 27. Februar 2015 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach“ vom 12. November 1993, geändert am 16. Dezember 2005, beschlossen:

#### § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 170.000,-- Euro festgesetzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laudenbach, den 27. Februar 2015  
Hermann Lenz  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaiger Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.